

# Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von  
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von  
JAN GOOSSENS

Band 12  
1972



VERLAG ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung in Münster/Westfalen unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS  
Redaktionelle Arbeiten: Dr. IRMGARD SIMON

44 Münster, Magdalenenstr. 5

© Aschendorff, Münster Westfalen, 1972 · Printed in Germany  
Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks,  
der tontechnischen Wiedergabe und der Übersetzung. Ohne schriftliche  
Zustimmung des Verlages ist es auch nicht gestattet,  
dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem  
photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter  
Verwendung anderer, wie z. B. elektronischer, hydraulischer, mechanischer usw.  
Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.  
Aschendorffsche Buchdruckerei, Münster Westfalen, 1972

Inhalt des 12. Bandes (1972)

|                             |                                                                                                                                                                                                  |     |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| WILLY SANDERS               | Zur deutschen Volksetymologie<br>2. Linguistische Analyse volksetymologi-<br>scher Erscheinungsformen. . . . .                                                                                   | 1   |
| CLAUS SCHUPPENHAUER         | Niederdeutsche Literatur – Versuch einer<br>Definition . . . . .                                                                                                                                 | 16  |
| KLAAS HEEROMA†              | Reinkes Verhaftung . . . . .                                                                                                                                                                     | 35  |
| ROLF STEDING                | Zur Wortgeschichte von <i>Muttersprache</i> . .                                                                                                                                                  | 44  |
| HANS-FRIEDRICH<br>ROSENFELD | Zu Mittelniederdeutschen Pflanzenglossaren<br>Von Haselwurz und Ölsenich, von Hefe<br>und Sauerteig und vom Nitrum<br>1. <i>velthoppe, wilde hoppe</i> ‘Haselwurz’ oder<br>‘Ölsenich’? . . . . . | 59  |
| HARTMUT BECKERS             | Glossarstudien I<br>Ein lateinisch-mittelniederländisches Glos-<br>sarfragment des 14. Jahrhunderts aus der<br>Universitätsbibliothek Münster. . . . .                                           | 81  |
| ULRICH SCHEUERMANN          | Schriftlich aufgezeichnete Mundarten und<br>strukturelle Phonologie<br>Ein Versuch anhand des „Adersheimer<br>Wörterbuches“ von Theodor Reiche . . .                                             | 107 |
| DIETER<br>STELLMACHER       | Taxonomische und generative Phonem-<br>analyse am Beispiel einer niederdeutschen<br>Mundart . . . . .                                                                                            | 124 |
| BALDUR PANZER               | Morphologische Systeme niederdeutscher<br>und niederländischer Dialekte . . . . .                                                                                                                | 144 |



### Reinkes Verhaftung

‘Dat xix capittel’ in ‘dat erste boek’ umfaßt im Lübecker RV die Zeilen 1678 bis 1790. Es ist dem Inhalt nach nicht völlig identisch mit ‘Dat xxij capittel’ des mittelniederländischen Vorbildtextes, dessen Reste in den Culemannschen Bruchstücken D vorliegen, endet jedoch wohl an gleicher Stelle der Erzählung. Reinke ist am Hofe angekommen, hat den König angedredet, sich diesem gegenüber verteidigt und wird dann durch ‘eyne grote schar’ angeklagt. Die Passage endet folgendermaßen, Z. 1786/90:

Desse alle wolden den vos vordomen  
Vnde dachten dar vp myt scharpen synnen  
Wo se em syn leuent mochten affwynnen.  
Se ghyngen vor den konnyneck al.  
Dar hordemen klaghe ane tal.

Am Ende des 23. Kapitels in D lesen wir:

Alle dese ghinghen openbare  
Voer haren heere den coninck staen  
Ende deden den vos reynaert vaen.

Die Überschrift des nächsten Kapitels lautet in RV: ‘Wo reynke van velen synen wedderparten vorklaget wart in swaren saken, wo he yslykem antwort gaff, doch int leste myt tughen ouerwunnen wart vnde to deme dode vorordelt. Dat xx capyttel’, in D: ‘Hoe die coninck te recht sittet ende gheeft die sentencie dat men reynaert vanghen soude ende byder kelen hanghen Dat xxiiij capittel’. Die Erzähltexte sind weiterhin nicht mehr unmittelbar zu vergleichen, denn mit ‘Dat xxiiij capittel’ haben die Culemannschen Bruchstücke ihr letztes Wort gesprochen. Man kann jedoch ruhig annehmen, daß das 24. Kapitel in D, in völliger Übereinstimmung mit dem Text der Handschrift B, einsetzte mit den Zeilen:

Nv ginct hier op een perlement,  
Die dieren die reynaert stonden omtrent  
Willen hem sijn lijff off wynnen.

RV, bearbeitet nach D, hat ja an dieser Stelle:

Alsus wart dar eyn groet perlement,  
 De deren de dar stunden vmmen trent  
 Wolden reynken syn lyff affwynnen.

Kapitel 20 umfaßt in RV die Zeilen 1791 bis 1826. RV 1791/1800 ist Zeile für Zeile wiederzufinden in B 1891/1900, aber danach gehen die Texte auseinander. In RV endet die Passage mit einer formellen Verhaftung des zum Tode Verurteilten, in B nicht. Ich zitiere nacheinander B 1912/18 und RV 1817/26:

Sy gauen oordel dat men dode  
 Ende hangen soud by synre kelen.  
 Doe ginct myt hem al witten spele,  
 Hem en mochten helpen gene treken.  
 Hoe soon hi oec conde spreken,  
 Dat oordel dat dair gewijst was  
 Dat most wisen (*l. wesen*).

---

Se sloten eyndrachten vnde eynes modes:  
 Reynke de vos is schuldich des dodes,  
*Men schal en bynden vnde vangen,*  
 Dar to by syneme halze vphangen.  
 Syne kloken worde hulpen nicht vele.  
 Do ghyneck yd reynken vth deme spele.  
 De konnyneck dat ordel suluen affsprack.  
 Dar vmme reynke gantz sere vorschrak  
 Vnde wart to der suluen stunden  
*Ghevangen vnde harde ghebunden.*

Ist der Lübecker Bearbeiter hier ganz eigene Wege gegangen? Kann man sagen: er hat am Schluß seines 19. Kapitels das 'vaen/vangen' gestrichen, um es doppelt unterstrichen in Kapitel 20 rückkehren zu lassen? Wahrscheinlich ist dies nicht, denn es gibt zwei Argumente dafür, daß auch schon D (= Henric van Alckmaer) an dieser Stelle vom B-Text abgewichen ist. Das erste Argument kann man der oben zitierten Überschrift des 24. Kapitels in D entlehnen: statt 'to dem dode vorordelt', wie RV, spricht Henric von einer 'sentencie', welche 'vanghen . . . ende byder kelen hanghen' als Inhalt hatte. Sachlich ist das zwar dasselbe, wörtlich aber nicht. Die reimenden Worte 'vanghen' und 'hanghen' müssen aus einem gereimten Text kommen. Das heißt: der D-Text muß schon Zeilen, wie ich sie im RV-Zitat kursivierte, enthalten haben. Das zweite

Argument ist nicht textueller sondern illustrativer Art. Auf Bl. 77a, gerade nach den Schlußzeilen des 20. Kapitels, hatte der Lübecker Inkunabel einen Holzschnitt, der, wie sämtliche Illustrationen der niederdeutschen Ausgabe, einem niederländischen Vorbild nachgeschnitten sein muß. Dieser Holzschnitt stellte eine Verhaftungsszene dar: 'im Vordergrund wird Reinke von dem Bären und dem Wolf gebunden' (PRIEN). Es ist schwer denkbar, daß der Holzschnneider ohne Anlaß im Text zu einer solchen Darstellung gekommen ist. Die Schlußfolgerung ist wieder, daß die formelle Verhaftung des Reinke – oder besser gesagt des Reinaert – nach der Verurteilung und vor der Exekution nicht durch den Lübecker, sondern durch Henric van Alcmaer hinzugefügt worden ist.

Es scheint unlogisch, daß Henric einerseits am Ende seines 24. Kapitels eine Verhaftungsszene mit 'bynden ende vanghen' hinzugefügt haben soll, andererseits doch auch ganz bestimmt, wie wir aus D wissen, die Schlußzeile des 23. Kapitels: 'Ende deden den vos reynaert vaen', nicht gestrichen hat. Der Fuchs kann doch nur einmal verhaftet worden sein! In der Tat, eine wiederholte Verhaftung ist nicht gut möglich und Henrics dichterisches Benehmen müßte als unlogisch bezeichnet werden, wenn es wenigstens feststünde, daß es sich am Ende des 23. Kapitels tatsächlich um eine Verhaftung handelte. In Nd. Jb. 93 (1970) 16ff. habe ich für eine neue Würdigung Henrics plädiert, für eine Revision der ungünstigen Urteile, die Generationen von Philologen über ihn gefällt haben. Wenn ich mit meiner Rehabilitierung recht habe, könnte die Tatsache, daß der Jurist Henric nicht das Bedürfnis gefühlt hat, die Zeile: 'Ende deden den vos reynaert vaen', zu streichen, ein Argument dafür sein, 'vaen' hier nicht als 'verhaften' im technisch-juristischen Sinne zu interpretieren.

Die Zeile hat schon zum Willemschen *Reinaert*-Text gehört. Die Handschriften A und F haben beide: 'Ende daden reynaerde vaen' (Z. 1867 bzw. 1860). Balduinus übersetzt 'daden vaen' in L 880 mit 'in causamque trahunt hunc faciuntque capi'. Aber soll das wirklich, wie der letzte Herausgeber des *Reynardus Vulpes* will, bedeuten: '(zij) sleuren hem voor het gerecht en doen hem gevangen nemen' (Ed. HUYGENS, S. 101)? VERDAM erwähnt im Mnl. Wdb. 8, 1148 sub 2 auch die völlig 'untechnische' Anwendung 'vatten, grijpen, aangrijpen, aantasten' mit Zitaten auch aus Willems

Gedicht. Die Schar der Ankläger, die sich drohend um den Fuchs gestellt hat, faßt und greift ihn natürlich an, aber das ist doch etwas anderes als: 'bindet ihn, fesselt ihn'. 'Doen hem gevangen nemen' – als ob die Ankläger Aufträge geben könnten! – kann nicht die richtige Übersetzung sein. Der König ist ja der einzige, der einen Verhaftungsbefehl erteilen kann, und der König scheint A 1867, F 1860 noch keine aktive Rolle zu spielen. (Ganz anders A 2829 ff., F 2797 ff.: 'Dattie Coninc wart so erre / Dat hi ysegrim *biet* vaen / Ende brunen mede also saen: / Si worden *geuangen ende gebonden*'). 'Daden vaen' (A, F), 'deden vaen' (B, D) kann kaum etwas anderes bedeuten als 'faßten an', will sagen 'daden, deden' ist hier ein fast inhaltloses Hilfszeitwort (vgl. Mnl. Wdb. 2, 234/5).

Daß im Willemschen Gedicht und im 'zweiten *Reinaert*' des 14. Jh.s weder während des Prozesses noch während der – unvollendeten – Exekution der Fuchs als ein echter Häftling vorgestellt wird, zeigt eine Reihe von Stellen. A 1907, B 1936 äußert der König seine Besorgnis, daß *Reinaert* entfliehen wird: 'Hier is reynert *ontsprinct hi* . . . / Hy en wart *geuangen nemmermeer*'. A 1970, F 1962, B 1980 zeigt sich der Wolf ähnlich besorgt. Ich zitiere wieder nach B: 'Ende ysegrim beual gereit / Al synen vrienden ende magen / Dat sy wel tot reynert zagen / Ende dat sy hem traden also na / Dat hi hem vmmer niet ontga / Ende sonderlinge sinen wiue / Hiet hi als bi haren liue / Dat sy en vaste hielden biden baerde / Ende sijns wel zeker namen waerde / *Dat hi hem vmmer niet ontspringe*'. Es bleibt übrigens bei solchen Bitten. Weiterhin in der Erzählung fehlt jede Anspielung auf eine eingeschränkte Bewegungsfreiheit des Fuchses. Zwar lesen wir A 2549, F 2512 (nicht in B): 'Doe reynaert quijt was gelaten', aber der Kontext macht deutlich, daß es sich hier nicht um Befreiung aus irgendeiner Haft, sondern um Schuldverlaß handelt. Bei dieser Sachlage, wo eine Verhaftung nirgends erwähnt oder vorausgesetzt wird, geschweige denn daß sie ein Motiv sein sollte, ist es doch wohl eine Spitzenleistung des Hineininterpretierens, wenn F. R. JACOBY in seinem Buch *Van den Vos Reinaerde*, S. 62, den Fuchs 'in fetters' vor sich sehen will. Henric van Alckmaer, so möchte ich abschließend feststellen, hat *Reinaert* während des Prozesses zwar 'angegriffen' aber nicht gefesselt gesehen und konnte deswegen am Ende seines 23. Kapitels das traditionelle Wort 'vaen' ruhig stehen lassen. Es

befriedigte jedoch nicht seine juristische Ästhetik, wenn ein zum Tode Verurteilter nicht auch formell in Haft genommen wurde. Darum änderte er das 'oordel dat men dode ende hangen soud by sijre kelen' (B 1912/3) in eine 'sentencie dat men reynaert *vanghen* soude ende byder kelen hanghen' (D, Überschrift des 24. Kapitels).

Von A und F über B nach (D und) RV wächst jeweils die juristische Präzision des Erzählers. Ich zitiere nacheinander A 1879/84, B 1906/13 und RV 1811/20:

Die coninc dreef die hoeghe baroene  
Te vonnesse van reynaerts saken.  
Doe wijsden si datmen soude maken  
Eene galghe sterc ende vast  
Ende men reynaerde den fellen gast  
Daer an hinghe bi ziere kelen.

---

Jc wilt v corten ende seggen twaer  
Hoet myt reynaert dair verginck.  
*Des conincs raet* ende die coninck  
Die *boorden getuge* van sijre misdaet.  
Het ginck myt hem alst dicwil gaet:  
Die crancste heeft die mynste crode.  
Sy *gauen oordel* dat men dode  
Ende hangen soud by sijre kelen.

---

Jnt leste, dat ik korte desse wort,  
Quemen *etlyke tueghe* dar vort,  
Dat weren *vprychtyghe warafytyge mans*.  
Se *tugheden* ouer reynken heel vnde gantz  
*Schuldich to wesen* in der myssedaet.  
Do ghyneck de konnyneck *in den raed*.  
Se *sloten eyndrachtygen* vnde *eynes modes*:  
Reynke de vos is *schuldich des dodes*,  
Men schal en *bynden* vnde *vangen*,  
Dar to by syneme halze *vphanen*.

RV – nicht D – ist dann auch noch so weit gegangen, daß das zwar plastische aber überflüssig scheinende und leicht mißzuverstehende Wort 'vaen' aus dem vorhergehenden Kapitel getilgt wurde. Die Phasen der Klage, der Verurteilung und der Exekution wurden in RV wahrscheinlich auch in den Überschriften der Kapitel 19, 20 und 21 deutlicher unterschieden. Erst in der Überschrift bei 21

erscheinen die Worte 'ghevangen vnde ghebunden': 'Wo reynke ghevangen vnde ghebunden wart vnde wart ghevoret na deme dode vnde wo reynkens vrunde orloff nemen. Dat xxi capittel'.

Hat die Änderung der Vorstellung in Henrics Kapitel 24 (= Kapitel 20 des Lübeckschen RV) sich auch noch weiterhin gelten lassen? Da Henrics ursprünglicher Text sich unsern Augen entzieht, lesen wir Kapitel 21 der niederdeutschen Bearbeitung. Nach der schon zitierten Überschrift setzt der Erzähler sofort ein mit:

Do reynke *alsus* was *ghevangen*  
 Vnde dat ordel was men scholden hangen,  
 Vnde reynken vrunde dyt hadden vornomen  
 De ok to houe weren gekomen . . .

Darauf folgt eine Wiederholung des Holzschnitts mit der Verhaftungsszene. Wer ist verantwortlich für diese Wiederholung, der Dichter, der Bearbeiter oder der Drucker? Hat der Dichter Henric, modern und zeitgemäß, schon direkt 'für die Druckpresse' gedichtet? Hat er auch persönlich Anweisungen gegeben für die Bebilderung des Textes? Wie dem auch sei, der Holzschnitt von Bl. 77a – nach Z. 1826 – wird nicht nur auf Bl. 78a – nach Z. 1830 – wiederholt, sondern auch auf Bl. 79b – nach Z. 1876. Mit dem Willen oder ohne den Willen des Dichters, der Leser wird illustrativ stark auf die Verhaftung aufmerksam gemacht. Textuell geschieht dies auch durch die Zeilen 1851/6:

Jsegrym Hyntze vnde Brun de bare,  
 Desse nemen reynkens meyst ware.  
 Dyt weren de en *bunden vnde vengen*,  
 Desse dachten en ok vp to hengen.  
 De konnyck hadde en bevolen dat,  
 Dyt deden se gern went se weren em hath.

Diese Passage hat kein unmittelbares Gegenstück in den älteren *Reinaert*-Versionen. In A und F treibt der König den Wolf und den Bär – nicht den Kater – an, möglichst bald den Galgen zurechtzumachen, damit der Fuchs nicht 'entspringe'. In B hat der Kater diese Rolle vom König übernommen. Die Zeilen des RV, mit der Unterstreichung der Haft, sind also wesentlich neu, sei es daß Henric, sei es daß sein Lübecker Nachfolger sie erdacht hat. Übrigens kann man in RV 1871/2 die Zeilen B 1937/8 noch wieder-

erkennen. Der ganze Anfang des 21. Kapitels ist also umgeordnet. Erst von der zweiten Wiederholung des Holzschnitts ab wird der Parallelismus zwischen B und RV wieder größer. Wie in B 1980/9 ist der Wolf auch in RV 1898/1908 besorgt, daß der Fuchs noch entkommen könnte. Die Bitte an seine Gattin: 'Dat sy en vaste hielden *biden baerde*', ist jedoch ein wenig abgeschwächt zu: 'Help holden vaste dessen voß'. Der ernste Jurist Henric hat anscheinend das komische Detail nicht zu schätzen gewußt. Faktisch war die Hilfe von Ghyremod beim Festhalten eines Häftlings, der 'ghevangen vnde *harde ghebunden*' war, auch kaum nötig – Brun war ja auch noch da mit seinem: 'Ik wyl en holden alze ey man' –, aber die Wölfin mußte in dieser Szene nun einmal eine Rolle spielen.

Kapitel 22 des RV hat als Überschrift: 'Wo reynke bath vmmetyd syne bycht openbar to donde vnde wat he bychtede in menyngesyck losz to dedingen vnde andere in de suluen last to bryngen, so yd gheschach do he by den galgen quam. Dat xxij capittel'. Dies steht auf Bl. 82a, wo auch zum erstenmal ein neuer Holzschnitt mit einer Galgenszene erscheint, der 84b und 86b wiederholt wird. Aus PRIENS Beschreibung der Darstellung entnehme ich: 'Links der Galgen, bestehend aus zwei senkrecht gestellten Baumstämmen und dem Querbalken. Auf letzterem sitzt Hinze und zieht an einem Stricke, der um Reinkes Hals gelegt ist, diesen auf einer Leiter in die Höhe. Reinke hat die Leiter halb erklommen und wendet sich mit dem Gesichte zurück. Unten an der Leiter stehen der Wolf und der Bär, beide mit den Vorderpfoten an die Leiter gelehnt und zu Reinke hinaufsehend.' Im unmittelbar folgenden Erzähltext finden sich zwar keine Details, welche diese Darstellung unterstützen, im nächsten Kapitel jedoch um so mehr. Die Überschrift bei 23 lautet: 'Wo de konninck leet swygent beden vnde reynke van der ledderen wedder afstygen vp dat he ene beth vragede. Dat xxiii ghesette'. Weiter Z. 2065/6: 'Men schal beden eynen yslyken to swygen / Vnde laten reynken nedder stygen'; Z. 2069/72: 'Do krech reynke eynen beteren moet / Vp der ledderen dar he stoet. / Se mosten en do alzo wedder / Afstygen laten van der ledder'. B weiß von all dem nichts. Darin wird Z. 2069 eine Leiter aufgerichtet, aber daß Reinaert sie auch wirklich bestiegen hat, wird nirgends erzählt. Ich neige zumal auf Grund des – in RV übernommenen – Holzschnitts wieder dazu, diese Präzisierung des Exekutionsberichts

dem Juristen Henric zuzuschreiben. Dieser wird dann auch eine andere Nachlässigkeit seines Vorbildtextes berichtigt haben, nämlich daß der ältere Dichter – etwa um B 2180/5 – vergessen hatte zu erzählen: ‘De konnyneck nam en *by syk allene*’ (RV 2073). Henric hat anscheinend diese Änderung kompositorisch für so wichtig gehalten, daß er die 30 Zeilen 2055/84 zu einem selbständigen Kapitel gemacht hat, ‘dat xxiii ghesette’. Hierin erscheint auf Bl. 87b zum ersten Mal der nächste Holzschnitt, der den König, die Königin und den Fuchs zu dritt in abgesonderter, geheimer Beratung darstellt. Auch diese dem niederländischen Inkunabel vermutlich nachgeschnittene Abbildung wird wieder zweimal wiederholt, bei den Kapiteln 25 und 26. Nicht in Übereinstimmung mit der Darstellung des Bildes sind, in Kapitel 24, die Zeilen 2213/4: ‘Sus sprack reynke to *al den deren* / De dar stunden vnde de dar weren’ (vgl. B 2350: ‘Dair om gi arm ende gi rike’, A 2323, F 2291: ‘Ghi heren arm ende rike’). Dormitavit bonus Henricus. Unlogisch ist auch RV 2361: ‘Se nemen reynken vp eynen ort’ (B 2514: ‘Seyden – *l. Leyden* – reynaert buten rade’), denn der König hatte schon seit Z. 2073 den Fuchs ‘*by syk allene*’. Nirgends wird Reinke explizit ‘enthaftet’. Wenn er von der Leiter heruntersteigen darf, ist er anscheinend nicht nur den Strang los, sondern auch ungefesselt. Das kurze Kapitel 23 enthielt für Henric gewiß die entscheidende Wendung, erzählerisch und auch juristisch. Wenn der Herr der Exekution, der König, sagt: ‘Desse sake gheyt my suluest an’ (RV 2067), und sich mit dem Verurteilten in geheimer Beratung zurückzieht, ist eine Begnadigung ja unvermeidlich geworden. Darüber hinaus brauchte der Text nicht mehr juristisch retuschiert zu werden.

Ich habe mit diesem Herausklauben des an und für sich nur unbedeutenden Verhaftungsmotivs im RV ein doppeltes Ziel gehabt. Einerseits wollte ich, im Anschluß an meinen Aufsatz in Nd. Jb. 93, einen weiteren Beitrag liefern zur Kenntnis der dichterischen Persönlichkeit Henrics, andererseits dachte ich auch die Kritik komplettieren zu müssen, die ich in TNTL 88, 25 ff. auf das oben schon beiläufig erwähnte Buch von F. R. JACOBY gegeben habe. Für den letztgenannten ist der ‘honor’ im Willemschen Gedicht – er bespricht nur dieses – ein Leitmotiv gewesen. Nach JACOBY war Reinaerts ‘honor’ geschändet worden, als, am Anfang

des Prozesses, 'Alle dese ghinghen openbare / Voer haren heere den coninc staen / Ende daden reynaerde vaen' (A 1865/7). Denn: 'Once the defendant has voluntary come to court no one has a right to lay hands on him before the judge has requested a verdict and his council have brought it in. Only a defendant who was seized during the perpetration of his crime participates in „plea and rebuttal“ while he is in fetters' (JACOBY S. 62). Ich habe oben gezeigt, wie korrekt Reinaerts Prozeß nach Henrics Bericht vor sich gegangen ist: 'Do ghyneck de konnyneck in den raed, / Se sloten eyndrachtygen vnde eynes modes: / Reynke de vos is schuldich des dodes, / Men schal en bynden vnde vangen / Dar to by syneme halze vphangen'. 'The judge has requested a verdict and his council have brought it in', und erst dann ist da 'a right to lay hands on (the defendant)', in der Tat. Und dieser Henric, der in seinem 'dritten *Reinaert*' sozusagen eine Illustration zu JACOBYs rechts-historischer Theorie geliefert hat, dieser Henric hat zugleich die inkriminierten Zeilen, die aus dem 'ersten *Reinaert*' stammten, an ihrem Platz gelassen. Das kann, wenn wir erwägen, wer dieser Henric gewesen ist, doch nur bedeuten, daß die in Rede stehenden Zeilen juristisch nichts Anstößiges enthalten haben, daß Reinaert keinen Anlaß hatte, durch das 'vaen' von A 1867 seine Ehre angetastet zu sehen, und daß JACOBY Reinaerts universale Rachgier zu Unrecht aus einer solchen vermeintlichen Ehrenschändung hergeleitet hat (S. 103). Daß 'honor' gewissermaßen ein Leitmotiv in Willems Gedicht gewesen ist, darin kann ich JACOBY übrigens wohl zustimmen. Dieser 'honor' wäre dann aber nicht juristisch zu fassen, sondern ließe sich vielmehr umschreiben als 'leuen hoofschelike' (A 37). Der *Reinaert* des 13. Jh.s ist ja aufs engste verbunden gewesen mit der höfischen Dichtung.